

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten Schönthal und Hiltersried (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.12.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindergärten Schönthal und Hiltersried.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schönthal erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren. (Besuchsgebühr, Spielgeld) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.
- (2) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das für den Betrieb des Kindergartens Verwendung findet, wird eine monatliche Pauschalgebühr (Spielgeld) erhoben. Die Beschaffungskosten werden in einer monatlichen Pauschale als Zuschlag zu den Besuchsgebühren geltend gemacht; Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen im Einzelnen:

Besuchsgebühr

bis zu einer Besuchszeit	von 4,00 Std.	33,00 € monatlich je Kind
	von 5,00 Std.	41 00 € monatlich je Kind
	von 5,50 Std.	45,00 € monatlich je Kind
	von 6,00 Std.	49,00 € montalich je Kind

Bei einem Besuch des Kindergartens an einzelnen Tagen, z.B. nur 1 Tag in der Woche, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt.

Für Schulkinder, welche in den Ferien den Kindergarten besuchen, wird die Besuchsgebühr auf 4,00 € je Tag festgesetzt

Spielgeld 2,00 € monatlich je Kind

Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Kindergartenleitung.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühren (Besuchsgebühr Spielgeld) sind am Ersten jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten sollten der Gemeinde Schönthal eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

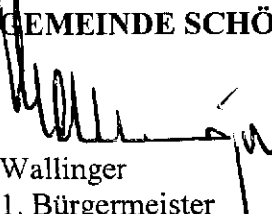
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Schönthal die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 08.11.1989, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.07.2003, außer Kraft.

Schönthal, 22. Dezember 2005

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister